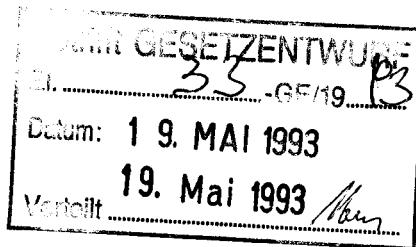


REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699  
DVR: 0000019

GZ 603.610/0-V/6/93

An das  
Präsidium des Nationalrates1010 W i e n

**Betrifft:** Bundesgesetz über die Errichtung des universitären Zentrums für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung "Donau-Universität Krems"; Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf.

12. Mai 1993  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
*Holzinger*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 603.610/0-V/6/93

An das  
Bundesministerium  
für Wissenschaft und Forschung

1010 W i e n

*DRINGEND*

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Irresberger	2724	62.964/1-I/B/5B/93
		26. März 1993

Betrifft: Bundesgesetz über die Errichtung des universitären Zentrums für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung "Donau-Universität Krems"; Begutachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeine legistische Bemerkungen:

Im Sinne der 111. Legistischen Richtlinie 1990 sollte das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz in Abschnitte gegliedert werden.

Im Sinne der neueren legistischen Praxis sollte weiters jeder Paragraph mit einer eigenen Überschrift versehen werden.

Wird ein nicht in Absätze untergliederter Paragraph oder ein Absatz (insbesondere mittels arabischer Zahlen) untergliedert, so sollte jede Gliederungseinheit zusammen mit dem einleitenden Satzteil einen den Regeln der deutschen Sprache entsprechenden Satz bilden. Dazu ist in einzelnen Fällen die Verwendung des bestimmten Artikels zusammen mit dem jeweiligen aufgezählten Begriff (z.B. § 15, § 20) oder die Verwendung bestimmter Flexionsformen (z.B. in § 24 Abs. 1 die Dativform) erforderlich.

- 2 -

## II. Zu einzelnen Bestimmungen:

### Zu § 1:

Das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz verwendet ungefähr 27mal (in verschiedenen Flexionsformen) die Bezeichnung "universitäres Zentrum für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung 'Donau-Universität Krems'". Im Sinne der wünschenswerten Kürze sollte hiefür eine Kurzbezeichnung, etwa "universitäres Zentrum", eingeführt und in der Folge ausschließlich verwendet werden.

Einfacher und unter Berücksichtigung des eben Gesagten könnte § 1 wie folgt formuliert werden:

"§ 1. In Krems an der Donau wird ein universitäres Zentrum für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung "Donau-Universität Krems" (im folgenden als universitäres Zentrum bezeichnet) errichtet."

### Zu § 3:

In Abs. 2 sollte am Ende der Z 4 die entsprechende Bestimmung des AHStG zitiert und der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt werden.

Der Abs. 3 enthält offensichtlich verschiedene Fälle der Anrechnung, welche als solche getrennt formuliert werden sollten.

Zu Abs. 4 stellt sich die Frage, was unter dem Ausdruck "Kompatibilität" im gegebenen Zusammenhang zu verstehen sei.

Die in Abs. 5 vorgeschriebene "sinngemäße Anwendung" anderer Rechtsvorschriften ist gemäß der 59. Legistischen Richtlinie 1990 abzulehnen.

Zu § 4:

Die Rechtsstellung des universitären Zentrums als eigene juristische Person des öffentlichen Rechts unterscheidet dieses deutlich von den derzeitigen Universitäten (und auch von den zukünftigen nach dem neuen UOG-Entwurf), da die Universitäten grundsätzlich nur Anstalten des Bundes sind, denen bloß im Ausnahmefall partielle Rechtspersönlichkeit zukommt. Weiters soll dem universitären Zentrum als eigener Rechtsträger Selbstverwaltung zukommen, was bei den Universitäten nicht der Fall ist. Es erhebt sich die Frage, aus welchen Gründen diese Sonderstellung sachlich gerechtfertigt ist. Ein möglicher Anknüpfungspunkt dafür könnte in der vom Bund verschiedenen derzeitigen NÖ-Landesakademie als Vorläuferinstitution gesehen werden.

In Abs. 2 Z 2 hätte es sprachlich richtig "eine gleichzuhaltende Qualifikation" zu heißen.

Zu § 5:

Die Umschreibung des Abs. 1 erscheint einerseits unvollständig, da z.B. die Verleihung akademischer Grade und deren Widerruf nicht erfaßt sind, andererseits überflüssig, da die getroffene Aussage bereits in der in § 3 Abs. 5 vorgesehenen Anwendung von Bestimmungen des AHStG enthalten ist.

Zu Abs. 2 wird zunächst darauf hingewiesen, daß der Entwurf von Verfassungsbestimmungen in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst fällt und daß daher schon vor der Einleitung des Begutachtungsverfahrens mit dem Verfassungsdienst Kontakt aufzunehmen gewesen wäre (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 7. April 1986, GZ 602.271/9-V/6/86). Die Verfassungsbestimmung des Abs. 2 ist überflüssig, da Selbstverwaltung nach herrschender Judikatur und Lehre weisungsfrei durchgeführt wird (vgl. die Gutachten anlässlich der Vorbereitung des neuen UOG-Entwurfs). Ebenso erübrigts es sich, auf das Bestehen des Aufsichtsrechtes hinzuweisen, da dieses für die Selbstverwaltung

- 4 -

charakteristisch ist. Anstelle des § 5 Abs. 2 sollten vielmehr der allgemeine Teil der Erläuterungen diesbezüglich ausführlicher gestaltet werden.

Der Anwendungsbereich des Abs. 3 könnte, wie zu Abs. 1 bemerkt, mit dem Anwendungsbereich der anzuwendenden Bestimmungen des AHStG gleichgesetzt werden. Überdies sollten den Bestimmungen des § 41 Abs. 2 und des § 43 AHStG entsprechende Regelungen über das Verfahren in Prüfungsangelegenheiten getroffen werden.

Zu § 7:

Gemäß § 7 Z 1 wird das Land Niederösterreich berechtigt (aber nicht verpflichtet!), Vorschläge zu erstatten. Sämtliche Vorschläge sind für den Bundesminister (im Hinblick auf Art. 19 B-VG) unverbindlich.

In Z 3 wäre nach den Wörtern "Unternehmen" und "beitragen" jeweils ein Beistrich zu setzen.

Zu § 9:

Zu Abs. 4, 5 und 6 ist im Zusammenhang mit Art. 19 B-VG auf die obigen Bemerkungen zu § 7 Abs. 1 aufmerksam zu machen.

Im Abs. 5 sollte es statt "bzw." im Sinne der 26. Legistischen Richtlinie 1990 besser "oder" heißen.

Zu § 10:

Die Ausdrucksweise "vorgegebenen ... Zielvorgaben" sollte vermieden und stattdessen etwa von "festgesetzten ... Zielvorgaben" gesprochen werden.

Es wäre zu überlegen, anstelle des Ausdruckes "Controlling-Instrumentariums" einen entsprechenden deutschen Ausdruck zu verwenden.

- 5 -

Die Aufgaben des Präsidenten wären in einem eigenen Paragraphen zusammenzufassen.

Zu § 11:

In Abs. 1 sollten die Beistriche am Ende der Z 1 und 2 entfallen.

Es ist unter dem Gesichtspunkt einer rationalen Organisation von Verwaltungsabläufen nicht ohne weiteres einzusehen, daß der Präsident Beschlüsse des Präsidiums, dem er selbst angehört, dem Präsidium zur neuerlichen Entscheidung vorzulegen hat.

Zu § 13:

In Abs. 1 Z 1 sollte das Wort "allenfalls" durch Angabe der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft weiterer Vertreter ersetzt werden. In Z 2 hätte es, wie bereits zu § 4 Abs. 2 Z 2 bemerkt, richtig "eine gleichzuhaltende Qualifikation" zu heißen.

In Abs. 2 zweiter Satz hätte es entsprechend einer üblichen Ausdrucksweise wohl "zahlenmäßigen Größe des Kollegiums" zu heißen; stattdessen wäre jedoch der Ausdruck "Zahl dieser Mitglieder" vorzuziehen.

In Abs. 3 sollten die in der Satzung zu treffenden Regelungen in geeigneter Weise determiniert werden. Der Ausdruck "Entsendung" sollte vermieden werden, da es sich teils um eine gesetzliche Mitgliedschaft, teils um eine von einer Entsendung zu unterscheidende Wahl handelt.

Zu § 14:

Es ist völlig unklar, welche akademischen Grade verliehen werden können. Der § 14 Z 2 widerspricht diesbezüglich dem Art. 18 Abs. 1 B-VG und ist auch nicht vollziehbar. Falls die Bestimmung der (neuen) akademischen Grade einer gesonderten

- 6 -

Regelung vorbehalten sein sollen, so wäre im Gesetzesentwurf darauf ausdrücklich hinzuweisen.

Zu § 23:

Eine ausdrückliche Ausweiterung des Geltungsbereiches des Angestelltengesetzes wäre eine formelle Derogation dieses Gesetzes und wäre nicht dem Kompetenztatbestand des Art. 14 B-VG sondern vielmehr dem Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG ("Arbeitsrecht, soweit es nicht unter Art. 12 fällt") zuzuordnen. Die ausdrückliche Bezugnahme auf das Angestelltengesetz hätte daher zu entfallen.

Zu der in Abs. 1 zweiter Satz enthaltenen Formulierung, daß "nach Maßgabe der Satzung die Dienst- und Besoldungsordnung ... anzuwenden" sei, ist auf die Rechtsprechung zu den vergleichbaren Dienst-, Besoldungs- und Pensionsordnungen für die Bundesbahnbediensteten und Salinenarbeiter hinzuweisen. Danach handelt es sich bei diesen Regelungswerken lediglich um Vertragsschablonen, deren Verbindlichkeit ausschließlich darauf beruht, daß sie im Einzelfall von den Parteien des Dienstvertrages ausdrücklich oder schlüssig zum Inhalt des dem Dienstverhältnis zugrundeliegenden Vertrages gemacht worden sind. Eine einseitige Bestimmung der Rechte und Pflichten der Angehörigen des Personals durch die Dienst- und Besoldungsordnung nach Maßgabe der Satzung kommt nicht in Betracht. Hingegen erschiene eine Vorschrift zweckmäßig, wonach die Organe des universitären Zentrums dem Abschluß von Dienstverhältnissen die Dienst- und Besoldungsordnung zugrundezulegen hätten.

Die in Abs. 3 in Aussicht genommenen Organverpflechtungen (Tätigkeiten an den Stammhochschulen und Tätigkeiten am Zentrum) werden offensichtlich in den vollen dienstrechtlischen, organisatorischen und finanziellen Konsequenzen nicht ausreichend deklariert. Nach dem letzten Satz der Erläuterungen (S. 8) zu § 23 scheint sich die Bedeutung dieser Bestimmung darin zu erschöpfen, daß am Zentrum tätige Universitätsdozenten berechtigt sind, Dissertanten anderer Universitäten auch am Zentrum zu betreuen. Der vorgesehene Gesetzestext sollte präziser, die Erläuterungen sollten aussagekräftiger gestaltet werden.

Zu § 24:

Die Bestimmung des Abs. 2 ist unklar; es fragt sich, welche Bedeutung der Aussage zukommt, wonach der Bund Erhalter des universitären Zentrums sei; das universitäre Zentrum soll ja Rechtspersönlichkeit besitzen und sich aus den in Abs. 1 angeführten Mitteln, die nur teilweise vom Bund stammen, selbst erhalten.

Was die in Abs. 2 erwähnte Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG betrifft, so soll diese nach ihrem Inhalt (insbesondere Art. II) auch die Organe der Bundesgesetzgebung binden, bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates, ist von der Bundesregierung (und nicht vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung) abzuschließen und ist im Bundesgesetzblatt kundzumachen (Art. 15a Abs. 1 dritter Satz B-VG). Sie wird somit gesondert kundzumachen sein und sollte daher keine Anlage zum Entwurf vorliegenden Bundesgesetz bilden.

Zu §§ 27 und 28:

In § 27 Abs. 2 und § 28 sollte präzisiert werden, in welchen Fällen ein Beschuß aufzuheben und in welchen Fällen seine Durchführung zu untersagen ist.

In § 28 sollte das abschließende Wort "stehen" an das Ende der Z 4 gesetzt werden.

III. Zu den Erläuterungen:

Die Erläuterungen sollten in sprachlicher Hinsicht überarbeitet und in inhaltlicher Hinsicht aussagekräftiger gestaltet werden.

Bei den Erläuterungen zu § 2 darf auf das Schreibversehen "des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes" aufmerksam gemacht werden.

- 8 -

Bei den Erläuterungen zu § 4 findet sich die Aussage, daß haushaltsrechtliche Bestimmungen des Bundes "für den autonomen Bereich nicht unmittelbar bindend" seien. Dem im Entwurf vorliegenden Bundesgesetz ist freilich die Unterscheidung eines autonomen und eines weisungsgebundenen Bereichs fremd; fraglich ist auch, worin die (nicht unmittelbare) Bindungswirkung bestehen könnte. Zweifelhaft ist weiters, woraus die Verpflichtung zur Erstellung einer Bilanz sowie einer Gewinn- und Verlustrechnung abgeleitet wird; allenfalls käme hiefür der vorgesehene § 25 in Betracht, der entsprechend präzisiert und erläutert werden könnte.

Die "Ausgabenschätzung" sollte in den Allgemeinen Teil der Erläuterungen eingebaut werden.

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 werden unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

12. Mai 1993  
Für den Bundeskanzler:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: